

Entwurf einer Dritten Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Mehrarbeitsvergütungserlass tritt am 31.07.2019 außer Kraft. Da die Notwendigkeit besteht, Mehrarbeitsvergütung auch über den 31.07.2019 zu gewähren, ist die Verlängerung des Erlasses vom Grundsatz erforderlich.

B. Besonderer Teil

zu Artikel 1:

zu Nummer 1)

Die Grundlage hierfür bildet die genannte Verwaltungsvorschrift. Der frühere Erlass zu den langfristigen Arbeitszeitkonten ist ausgelaufen.

zu Nummer 2)

Die Grundlage für die Änderung bildet § 3 Absatz 4 Satz 2 Arbeitszeitverordnung .

zu Nummer 3)

Redaktionelle Folgeänderung in Bezug auf das Neunte Sozialgesetzbuch.

zu Nummer 4)

Den Hintergrund für die Änderung bilden die besonderen arbeitszeitrechtlichen Gegebenheiten im Bereich der beruflichen Schulen gegenüber den Gegebenheiten der allgemeinbildenden Schulen.

zu Nummer 5)

In Ziffer 2.2. sind sämtliche frühere laufbahnrechtliche Bezeichnungen, wie „gehobener Dienst“ und „höherer Dienst“ durch die aktuellen laufbahnrechtlichen Bezeichnungen, wie „Laufbahngruppe 2, Erstes Einstiegsamt“ sowie „Laufbahngruppe 2, Zweites Einstiegsamt“ ersetzt worden.

Des Weiteren wurden die Bezeichnungen der Lehrämter an die aktuellen Schultypen „Grundschulen, Regionalschulen, Förderschulen, Gymnasien, berufliche Schulen“ angepasst.

Im letzten Satz wurden die Übergangsvorschriften zum Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz, welche den Zeitraum 2011 bis 2012 betrafen, herausgenommen.

zu Nummer 6)

Nummer 6 regelt die Verlängerung der Geltungsdauer der Verwaltungsvorschrift.

zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift.

Entwurf einer Dritten Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom

Artikel 1

Die Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 25. Juni 2010 (Mittl.bl. BM M-V S. 494), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 8. September 2014 (Mittl.bl. BM M-V S. 406) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1) In Nummer 1.1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Veränderungen in der Unterrichtsverpflichtung können sich aus der Verwaltungsvorschrift zur Einrichtung und Führung von kurzfristigen Unterrichtsstundenkonten für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei dienstlichen Gründen vom 07. Juni 2016 ergeben.“

- 2) Nummer 1.7 wird folgender Satz angefügt:

„Im Bereich der beruflichen Schulen darf die Gesamtarbeitszeit einer Lehrkraft, einschließlich einer Vereinbarung über die Führung eines Arbeitszeitkontos, die regelmäßige Pflichtstundenzahl nicht um mehr als sechs Stunden überschreiten.“

- 3) In Nummer 1.8 wird die Angabe „124“ durch die Angabe „207“ ersetzt.

- 4) Nach Nummer 1.8 wird folgende Nummer 1.9 eingefügt:

„1.9 Im Bereich der beruflichen Schulen gelten ergänzend die Vorschriften der Verwaltungsvorschrift „Schuljahresarbeitszeitmodell für Lehrkräfte an beruflichen Schulen“.“

- 5) Nummer 2.2 wird wie folgt gefasst:

„2.2 Höhe der Vergütung der vollzeitbeschäftigten Lehrkräfte

Vollzeitbeschäftigten Lehrkräften an den öffentlichen Schulen wird für Mehrarbeit eine Vergütung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gezahlt. Die Höhe der Vergütung der Mehrarbeit für vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte richtet sich nach § 4 Absatz 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung (MVergV) in der nach Maßgabe des § 1 des Besoldungsüberleitungsgesetzes vom 4. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 376) fortgeltenden Fassung

- a) für Lehrkräfte, die in Entgeltgruppe 10 TV-L und niedriger eingruppiert sind, nach § 4 Absatz 3 Nummer 1 MVerG,
- b) für Lehrkräfte, die in die Entgeltgruppe 11 TV-L entsprechend einem Lehramt der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, dessen Eingangsamt mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist, eingruppiert sind, und für Lehrkräfte, die entsprechend einem Lehramt der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt an Grundschulen eingruppiert sind, nach § 4 Absatz 3 Nummer 2 MVerG,
- c) für Lehrkräfte, die in die Entgeltgruppe 13 TV-L entsprechend einem Lehramt der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, dessen Eingangsamt mindestens der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet ist, an Förderschulen und Regionalen Schulen eingruppiert sind, nach § 4 Absatz 3 Nummer 3 MVerG und
- d) für Lehrkräfte, die in die Entgeltgruppe 13 TV-L oder höher entsprechend einem Lehramt der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt an Gymnasien oder beruflichen Schulen eingruppiert sind, nach § 4 Absatz 3 Nummer 4 MVerG

in Höhe der sich für die § 4 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 MVerG nach den besoldungsrechtlichen Maßgaben des Landes jeweils ergebenden Sätzen. Die Mehrarbeitsvergütungssätze ergeben sich aus Anlage 9 des jeweils in der aktuellen Fassung geltenden Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.“

- 6) In Nummer 5 wird die Angabe „31. Juli 2019“ durch die Angabe „31. Juli 2024“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**